

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 606/77

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Endre C.,

Street W., Apt. 612, M./Canada,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt -

gegen

Freistaat Bayern,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion M.

A-straße 3, M.

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 29. April 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Fuchs, Portmann, Dr. Lang und Gärtner beschlossen:

Die Revision gegen das Urteil des 16. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 16. Juni 1977 wird zugelassen, soweit der Kläger für das Jahr 1962 und ab 1. September 1965 eine höhere Rente nebst Zinsen verlangt.

Im Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.

G r ü n d e

Das Berufungsurteil weicht von EGH Rzw 1978, 96 ab und kann bezüglich der Rente für 1962 und ab 1. September 1965 auf der Abweichung beruhen.

Im Übrigen ist die Beschwerde nicht begründet.

Eine Entschädigung für die Zeit vor dem 1. Mai 1945 versagt der Tatrichter, weil sich nicht feststellen lasse, daß der Kläger vorher schon infolge eines Verfolgungsleidens um mindestens 25 % in seiner Erwerbsfähigkeit beschränkt gewesen sei. Diese auf tatsächlichen Gebiet liegende Würdigung ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

Für die Zeit bis 31. Dezember 1961 begehrt der Kläger Kapitalentschädigung und Rente in Höhe von 15 v. H. der Bezüge des einfachen Dienstes. Das ist weniger als er von der Behörde erhalten hat.

Für die Zeit vom 1. Januar 1963 bis 31. August 1963 ist die beantragte Rente von 37,5 v. H. der Bezüge des einfachen Dienstes gleichfalls geringer als die dem Kläger zuerkannte Mindestrente.

Nur für das Jahr 1962 und ab 1. September 1963 ist die beantragte Rente höher als die zuerkannte Mindestrente. Die Auslegung der Mindestrentenerklärung nach den Grundsätzen in EGH RzW 1978, 96 kann insoweit die Zuerkennung einer höheren errechneten Rente zulassen.

Mai

Dr. Lang

